

## Sitzungsvorlage

öffentlich

2020/07/135

Betreff

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lütjensee (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Grundstücksausschuss Lütjensee (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjensee (Entscheidung)		Ö

#### Sachverhalt:

##### 0. Kurzzusammenfassung

Nach Neuausschreibung der 14-tägigen maschinellen Straßenreinigung wegen Betriebsaufgabe des vorangegangenen Dienstleisters haben sich ab 2019 die Kehrkosten um 81 % und die Deponiekosten – auch durch Umweltauflagen und höhere Wiederverwertungsquote – um 320 % erhöht. Dadurch ergibt sich ein erheblicher Anpassungsbedarf.

Die Gemeinde Lütjensee hatte bereits bei der letzten Gebührenerhöhung zum 1.1.2018 die neue Rechtsprechung des OVG Schleswig zur individuellen Neugewichtung des öffentlichen Anteils an den Reinigungskosten berücksichtigt. Aufgrund zweier weiterer höchstrichterlicher Urteile des OVG Schleswig zu Satzungsbestimmungen für Straßenreinigungsgebühren im Landesrecht müssen jetzt noch redaktionelle Anpassungen des formellen Satzungsrechts erfolgen, um vom OVG Schleswig dargestellte Regelungslücken, Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten in einzelnen Satzungsbestimmungen abzustellen und in Anpassung an die jüngere Rechtsprechung auch in diesen Bereichen wieder rechtssicher aufgestellt zu sein. Zudem ist eine Grundsatzentscheidung über eine Winterdienstgebühr erforderlich.

##### 1. Öffentliche Einrichtung Straßenreinigung Lütjensee

###### 1.1. Grundsätzliches, Grundsatzregelungen, Aufteilung der Zuständigkeiten

Art und Umfang der Straßenreinigung in Lütjensee richtet sich nach § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lütjensee (zuletzt geändert mit Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 12.12.2007).

Nach § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung betreibt die Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

Folgende Übertragungen sind in § 2 Straßenreinigungssatzung geregelt:

(1) Die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) und § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) für die Gehwege und die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Nebenflächen, wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern (bzw. nach Abs. 4 an deren Stelle 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte

Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist (bzw. auf Antrag nach Absatz 5 einem sonstigen Dritten)) auferlegt.

Dies gilt allerdings nach § 2 Absatz 2 nicht für die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 2 (Sommerreinigung) auf Fahrbahnen der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gehwege und Nebenflächen; diese werden durch die Gemeinde gereinigt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Nach Absatz 3 verbleibt die Reinigungspflicht nach § 1 Absatz 3 (Winterreinigung) auf Fahrbahnen beim „**Grundstückseigentümer**“. Hier gibt es unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten, was damit gemeint ist. Im Faltblatt der Gemeinde Lütjensee zur Straßenreinigung wird ausgeführt: „Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für jeden bis zur Fahrbahnmitte. *Die Winterreinigung für die meisten in der Tabelle aufgeführten Straßen wird nicht durch die Gemeinde ausgeführt! Ausnahmen bilden die **Hauptverkehrsstraßen**, für die die Reinigung aus Sicherheitsgründen nicht übertragen werden kann (in der Tabelle **fett** gedruckt).* Quelle: <http://www.luetjensee.de/informationen-zur-strassenreinigung-luetjensee/>

Bei Auslegung der gültigen Straßenreinigungssatzung nach Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung kann aber nur gemeint sein, dass der **Grundstückseigentümer der Fahrbahn** zur Reinigung verpflichtet ist, da durch die Satzung keinerlei Übertragung des Winterdienstes auf Fahrbahnen erfolgte. Bei den klassifizierten Ortsdurchfahrten wird der Winterdienst auf den Fahrbahnen für Kreis und Land (als Eigentümer) weiterhin durch den LBV sichergestellt. Für Fahrbahnen im Eigentum der Gemeinde Lütjensee ist somit die Gemeinde Lütjensee nach ihrer eigenen Satzung verpflichtet, den Winterdienst auf Fahrbahnen (nicht aber auf Gehwegen und sonstigen Nebenanlagen!) selbst durch den Bauhof der Gemeinde Lütjensee sicher zu stellen. In Lütjensee werden somit laut gültiger Straßenreinigungssatzung Anlieger allenfalls für ihre Privatstraßen zum Winterdienst auf Fahrbahnen herangezogen. Der durch den Bauhof der Gemeinde Lütjensee für Fahrbahnen von Gemeindestraßen geleistete Winterdienst wäre dem Grunde nach ebenso wie die Sommerreinigung gebührenfähig, allerdings nur das Schnee räumen, nicht das Streuen (siehe dazu ausführlich unter 1.2.). In Lütjensee wird jedoch bislang keine Gebühr für den Winterdienst erhoben.

Die Reinigungsleistung „Sommerreinigung“ wurde für die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen ausgeschrieben und wird ganzjährig von einer Fremdfirma erbracht. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

## **1.2. Grundsatzentscheidung über Winterdienstgebühr (Verzicht?) erforderlich**

Das Gemeindeprüfungsamt hatte bereits am Beispiel der Straßenreinigung Trittau darauf hingewiesen, dass nach den Festlegungen in der Straßenreinigungssatzung neben einer Sommerreinigungsgebühr auch eine Winterdienstgebühr zu erheben wäre. Bei entsprechenden Vorermittlungen für Trittau wurde festgestellt, dass es unzulässig wäre, die Kosten des Winterdienstes mit den Kosten der Sommerreinigung zu vermengen, da sich die Nutzergruppen deutlich unterscheiden und damit Gebühren jeweils nur für jede einzelne Teilleistung separat erhoben werden dürfen. Es müsste somit für unterschiedliche Nutzer eine jeweils eigenständige Gebührenkalkulation vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Lütjensee; auch hier ist nun eine politische Bewertung und Entscheidung vorzunehmen.

Nach § 45 Absatz 2 StrWG gilt:

„(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.“

Für Gehwege und Nebenflächen wurde in Lütjensee die Reinigungspflicht den Anliegern übertragen.

Dies bedeutet nunmehr konkret für die Gebührenpflicht der durch den Bauhof der Gemeinde Lütjensee erbrachten Leistungen: Lediglich die Schneeräumung auf Fahrbahnen wäre (auch als Vorhalteleistung) für alle Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen dem

Grunde nach gebührenpflichtig, daneben allenfalls das Abstreuen eventueller besonders gefährlicher Fahrbahnstellen (wenn etwa bei Änderung des Fahrbahnbelags oder bei Durchlässen unter der Straße nicht erkennbare besondere Gefahren vorhanden sein sollten, in der Fläche für Gemeindestraßen wohl eher zu vernachlässigen). Die gestreuten Fußgängerüberwege auf Fahrbahnen werden regelmäßig zu Straßen gehören, die im Übrigen durch den LBV geräumt und gestreut werden, für die also keine satzungsmäßige Reinigungspflicht durch die Gemeinde besteht. Alle anderen Leistungen, etwa das Abstreuen aller Gemeindestraßen bei Glätteis, wären nicht gebührenfähig, da sie entweder nicht vom Begriff „Reinigung“ nach § 45 Absatz 2 StrWG umfasst werden oder aber bei Gehwegen und Nebenflächen den Anliegern zur Reinigung übertragen wurden<sup>1</sup>.

Bei einsetzendem starken Schneefall kann es sein, dass Haupterschließungsstraßen vordringlich und bei Bedarf vielleicht schon ein zweites mal geräumt werden müssen, während die letzte kleine Sackgasse vielleicht am Ende schon von selbst abtaut und möglicherweise gar keine aktive Reinigung in Form von Schneeräumung mehr erhält, so dass hier in vielen Fällen möglicherweise lediglich Vorhaltung der Leistungsbereitschaft erbracht wird. So ist davon auszugehen, dass zur leistungsäquivalenten Kostenaufteilung der gebührenfähigen Schneeräumkosten auf Fahrbahnen auch verschiedene Reinigungsprioritäten unterschiedlich berücksichtigt werden müssten, also wohl zumindest zwei verschiedene Reinigungsklassen entsprechend der unterschiedlichen Priorität.

Im Winter 2019/2020 wurden zwar einige Male die Straßen mit abstumpfenden Mitteln abgestreut, aber nicht ein einziges Mal von Schnee geräumt. Obwohl kein Schnee geräumt wurde, mussten die Geräte vor- und instand gehalten werden. Außerdem müssen externe Firmen für Bereitschaft und Vorhalt bezahlt werden. Für die Gemeinde ist dies auch ein fünfstelliger Betrag. Diese Vorhaltekosten müssten allerdings auf nicht gebührenpflichtiges Streuen und gebührenpflichtiges Räumen aufgeteilt werden, beim Räumen besteht außerdem die Gebührenfähigkeit nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen, nicht aber für Straßen und Wege im Außenbereich. Vor dem Hintergrund mehrerer milder Winter in Folge sind zudem wenig konkrete Kosten angefallen. Damit ist auch eine typisierende Kostenaufteilung nur schwer möglich.

Da der letzte schneereiche Winter mehr als 3 Jahre zurückliegt, ist es nicht mehr zulässig, die damaligen Erfahrungswerte und Kosten für eine aktuelle Kalkulation heranzuziehen.

Den geringen berücksichtigungsfähigen tatsächlichen Reinigungskosten im Rahmen des Winterdienstes (von denen auch noch ein zu berechnender angemessener Anteil von der Gemeinde übernommen werden muss zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Winterreinigung) stünde bei Einführung einer Winterdienstgebühr ein erheblicher neuer Kostenfaktor für Erfassung und Veranlagung der gebührenpflichtigen Grundstücke gegenüber. Alle Anliegerstraßen, die nicht 14-tägig maschinell gereinigt werden, wären neu zu erfassen. Bei den nicht priorisierten Straßen entfielen der größere Teil der berücksichtigenden Reinigungskosten zudem auf bloße Vorhaltung der Leistungsbereitschaft. Dagegen erwarten Gebührenzahler eine erkennbare Gegenleistung, die in der überwiegenden Zahl der Jahre beim Winterdienst bei der Teilleistung „Schneeräumung auf Fahrbahnen“ kaum noch gegeben ist (Stichwort: „Klimawandel“).

In Trittau wurde daher bei Beratung in den politischen Gremien entschieden, einer Gebührenerhebung für den Winterdienst aus Gründen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses eine Absage zu erteilen. Wenn die Gemeinde Lütjensee dieser Abwägung für ihr Gemeindegebiet folgt, sollte hier noch eine ausdrückliche Regelung in der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgen, siehe Satzungsentwurf in der Anlage (§ 2 Abs. 3 Straßenreinigungsgebührensatzung: „(3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben. Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Lütjensee befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.“).

Grobe Überschlagsrechnung für Lütjensee: jährliche Vorhaltekosten 15.000 €, davon für Schneeräumung 7.500 €, davon Anteil Fahrbahnen innerhalb im Zusammenhang bebauter

---

<sup>1</sup> Das Streuen der Gehwege bei Glätteis gehört nach § 45 Abs. 2 StrWG zur Reinigung. Diese Verpflichtung wurde auf die Anlieger übertragen, ist daher nicht gebührenfähig. Soweit der Bauhof trotzdem teilweise freiwillig leistet, werden dadurch die Anlieger nicht von ihrer Leistungspflicht entbunden.

Ortslagen 5.000 €, abzügl. rd. 25% Gemeindeanteil für das öffentliche Interesse = 3.750 € gebührenfähige Vorhaltekosten, zu verteilen auf rd. 800 Grundstücke in 1 – 2 Reinigungsklassen nach Priorität, Kosten individuell aufzuteilen nach Frontmetern, entspricht unter 5 € Jahresreinigungskosten/ durchschnittliches Grundstück plus rd. 20 bis 25 € Erhebungskosten/Grundstück und Jahr für eine Gebühr. Danach entfielen grob geschätzt rd. 80 % der durch eine Winterdienstgebühr zu erhebenden Kosten auf die Gebührenerhebung selbst und könnten bei einem Verzicht auf eine Gebühr auch schon von vornherein eingespart werden.

In § 6 Abs. 3 letzter Halbsatz KAG wird der Gemeinde ausdrücklich das Ermessen eingeräumt: „die Gebührenerhebung kann auch unterbleiben“.

Ein Verzicht auf eine Gebühr gilt dann aber zwangsläufig auch für einen möglichen zukünftigen schneereichen Winter, in dem die gebührenfähigen Schneeräumungskosten auf Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslagen deutlich höher ausfallen.

### **1.3. Sommerreinigung: Unterscheidung zwischen gebührenpflichtiger und sonstiger Reinigung**

Die im Verzeichnis genannten Straßen werden zum einen 14-tägig gebührenpflichtig gereinigt. Daneben werden weitere Straßen und Abschnitte außerhalb der Ortsdurchfahrten und im Zusammenhang bebauten Ortslagen aufgeführt, die – obwohl keine Reinigungspflicht durch die Gemeinde nach § 45 StrWG besteht – vierteljährlich gereinigt werden. Für die 14-tägige Reinigung werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben. Für die Reinigung der weiteren Straßen dürfen keine Gebühren erhoben werden, da sie gar nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind. Da beide Leistungen in einem Vertrag vergeben wurden und gemeinsam abgerechnet werden, müssen in der Gebührenkalkulation die anteiligen Kosten für die Reinigung außerhalb der öffentlichen Einrichtung als „nicht gebührenfähig“ vorab herausgerechnet werden. Für alle nicht gebührenpflichtig gereinigten Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen wurde die Reinigungspflicht in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern übertragen (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung). Außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortslagen besteht keine Reinigungspflicht, allenfalls dann, wenn die Gemeinde gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1. StrWG durch Satzung einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einbezieht, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Für die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung (Sommerreinigung) genannten Straßen mit 14-tägiger Reinigung werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

Eine entsprechende gebührenfähige besondere Vorteilslage wird von der Rechtsprechung erst bei mindestens 1x tatsächlich durchgeführter Reinigung im Kalendermonat anerkannt.

Soweit die Reinigung auf die Anlieger übertragen wurde, gilt nach § 3 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung ebenfalls die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Für dieselbe Straße darf nur entweder Reinigungspflicht oder Gebührenpflicht bestehen. Bei Grundstücken an mehreren Straßen kann es dagegen zu einer Kombination von Reinigungs- und Gebührenpflicht (oder einer Reinigungs- bzw. Gebührenpflicht für mehrere Straßen) kommen, da jede Straße separat zu betrachten ist<sup>2</sup>.

### **1.4. Festlegung des Gemeindeanteils an den Kosten**

Bereits mit der vorangegangenen Vorlage aus 2017 wurde die geänderte Rechtsprechung in Schleswig-Holstein zur Festlegung eines Gemeindeanteils<sup>3</sup> bei der Ermessensabwägung und Kalkulation des Gebührensatzes für Lütjensee als eine der ersten Gemeinden im Land bereits bei der letzten Gebührenanpassung zum 1.1.2018 berücksichtigt. Da sich weder die

---

<sup>2</sup> Die Differenzierung nach Straßen ist mit dem aktuellen Frontmetermaßstab recht einfach darstellbar. Bei Einführung eines Flächenmaßstabs wie dem Quadratwurzelmaßstab wäre deutlich schwerer zu vermitteln, warum Grundstücke an mehreren maschinell gereinigten Straßen auch mehrfach zu Gebühren heranzuziehen sind: für den Vorteil, auch die zweite oder dritte Straße nicht selbst reinigen zu müssen!

<sup>3</sup> Urteil OVG Schleswig vom 15.5.2017 (2 KN 1/16) zu Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in Lübeck

gereinigten Straßen noch deren Verkehrsbedeutung seit der letzten Kalkulation geändert haben, wird unverändert auf die damalige Neubewertung Bezug genommen.

Versehentlich wurde in der Satzung selbst die veraltete Festlegung des Gemeindeanteils nicht gestrichen oder geändert. Dies wird mit dieser Änderung bereinigt. Hierzu müssen aber nochmals die Ermessenserwägungen dem Satzungsgeber vorgelegt werden. Änderungen zu 2017 haben sich hier noch nicht ergeben.

Die Berechnung eines einheitlichen Gemeindeanteils an der Straßenreinigung muss zunächst den Anteil der jeweiligen Straßentypen an der Gesamtreinigung ermitteln. Jedem Straßentyp wird ein entsprechender vorteilsgerechter Allgemeinanteil zugerechnet. Aus dem Verhältnis der zu reinigenden Anteile zueinander errechnet sich dann ein einheitlicher Gemeindeanteil für das gesamte Gemeindegebiet.

Ein Mindestanteil von 15% wird genügen für Anliegerstraßen ohne erkennbaren erhöhten Anteil von Drittnutzern. Diese Voraussetzung trifft auf einen hohen Anteil der in Lütjensee anfallenden gebührenfähigen Kehrmeter zu.

Für die 14-tägige Sommerreinigung ist zu berücksichtigen, dass ein durchfahrender Autofahrer meist nur wenig und kurz durch eine verschmutzte Straße gestört wird, die Anlieger an der Straße aber erheblich durch aufgewirbelten Dreck. Von daher ist bei der Sommerreinigung selbst für Durchgangsstraßen das Interesse der Anlieger an der Reinigung höher zu bewerten als das Interesse der Straßennutzer. Der stärker nutzerbezogene Winterdienst ist dagegen in Lütjensee nicht gebührenpflichtig.

Aus diesen Erwägungen heraus hat die Gemeinde eine Abwägungsvariante beschlossen, die nur die aus dem Urteil ableitbaren neuen Mindestanteile des öffentlichen Anteils an der gebührenpflichtigen Straßenreinigung festlegt. Diese Neubewertung knüpft an die bisherige Festlegung des gemeindlichen Mindestanteils an.

In Lütjensee wird weiterhin ein einheitlicher Gemeindeanteil für die gesamte gebührenpflichtige öffentliche Einrichtung angestrebt. Hierfür sind alle Straßen einzeln zu betrachten und zu gewichten. Dies ist nur ein der neuesten Rechtsprechung geschuldeter Rechenweg, aus dem sich aber keine weiteren Folgen für eine einzelne Straße ableiten lassen.

In Lütjensee ist für die meisten der gereinigten Straßen kein zusätzliches zu berücksichtigendes Drittinteresse an der Reinigung festzustellen: Schule, Dorfgemeinschaftshaus sowie die meisten Gewerbebetriebe liegen an Durchgangsstraßen, so dass ohnehin bereits ein hinreichender Fremdanteil zu berücksichtigen ist. Es gibt allerdings einige Besonderheiten im Straßenreinigungsrecht, die nach den Ausführungen des OVG Schleswig eine zum Straßenbaubeitragsrecht abweichende Einordnung einzelner Straßen nahe legen. Danach zählt z.B. gezielter touristischer Verkehr beim Straßenausbau zum Ziel- und Quellverkehr des Anliegeranteils, dagegen im Straßenreinigungsrecht zum öffentlichen Anteil. Dies könnte in Lütjensee etwa für die Zufahrten zu Tymmo-Kirche und Friedhof (Am See/Möhlenstedt), zu Kreisjugendheim, Seehof und Badestelle Lütjensee (Seeredder), Nordstrand Großensee und Schleushörn (Strandweg) sowie Kundenverkehr Gewerbegrundstücke Alte Schulstraße gelten. Diese dürften einen höheren Gemeindeanteil als bei reinen Anliegerstraßen notwendig machen. Daher werden diese genannten Anliegerstraßen im Folgenden bei der Erfassung der Längen für die gebührenpflichtige Straßenreinigung der gleichen Kategorie wie Haupterschließungsstraßen zugeordnet, die ja ebenfalls mit einem höheren Gemeindeanteil in die Berechnung eingehen. Entsprechender erhöhter Drittverkehr ist auch in den Straßen Dovenkamp und Deepenstegen festzustellen.

Als angemessene Gemeindeanteile sind für Lütjensee anzusehen:

- für Anliegerstraßen ohne verstärkte Drittnutzung 15 % (= Mindestanteil)
- für Durchgangsstraßen 40 % (abgeleitet aus einem nach der Rechtsprechung im Straßenbaubeitragsrecht wohl noch zulässigen gemeindlichen Anteil von 40 % für Gehwege und Rinnsteine an Durchgangsstraßen; die Interessenlage an der Sommerreinigung müsste entsprechend der Erwägungen in 2.2. vergleichbar sein)
- für Haupterschließungsstraßen und Anliegerstraßen mit erhöhtem Drittnutzeranteil der Mittelwert aus den beiden anderen Kategorien (27,5%).

Im Urteil des OVG Schleswig vom 15.5.2017 wird gefordert, dass die gereinigten Flächen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. In Lütjensee fallen allerdings nur Kosten pro Kehrmeter an, so dass abweichend das Verhältnis der Kehrmeter zueinander ins Verhältnis gesetzt wird.

Die genaue Berechnung ergibt sich aus der Anlage.

Der rechnerisch ermittelte angemessene Gemeindeanteil von 24,35 % wurde bereits in die Gebührenkalkulation ab 2018 übernommen. Es ist gebührenrechtlich zu beachten, dass die Gemeinde bei der Nachkalkulation an ihre Grundsatzentscheidung der Vorkalkulation gebunden ist. Nunmehr soll auch eine ausdrückliche Übernahme in § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgen.

Neben den um den öffentlichen Anteil geminderten Reinigungskosten sind bei der Gebührenkalkulation die Erhebungskosten voll gebührenfähig. Nicht gebührenfähig sind dagegen etwaige Gebührenaufschläge durch Billigkeitserlass im Einzelfall, die Reinigung außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten auf klassifizierten Straßen sowie die Kosten der vierteljährlichen Reinigung weiterer Straßen.

## 2. Satzungsmäßige Maßstabsregelung

### 2.1. Derzeitiger modifizierter Frontmetermaßstab und denkbare Alternativen

Nach dem jetzigen modifizierten Frontmetermaßstab werden an der gereinigten Straße *anliegende* Grundstücke nach der Länge der anliegenden Straßenfront herangezogen, von der gereinigten Straße erschlossene *Hinterliegergrundstücke* nach der Hälfte der längsten Grundstücksausdehnung parallel dazu und für ein Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge.

Die letztgenannte Regelung hört sich kompliziert an, stellt aber nur das lückenlose rechnerische Bindeglied zwischen den anderen beiden scheinbar klaren Alternativen dar:

- **Bei einer Frontlänge von 0m: Zwei Drittel minus 1/4 von (2/3 minus 0) (= 2/3 minus 1/6), also die Hälfte der längsten Grundstücksausdehnung (identisch mit der Regelung für Hinterliegergrundstücke)**
- **Bei einer Frontlänge von 2/3 der längsten Ausdehnung parallel dazu: 2/3 der längsten Grundstücksausdehnung (identisch mit der Frontlänge).**
- **Bei Frontlängen F zwischen 0 und 2/3 der längsten Ausdehnung parallel dazu wird gleitend mehr als 1/2, aber weniger als 2/3 der längsten Ausdehnung erhoben (2/3 minus 1/4 von (2/3 minus F)).**

Die neueste Rechtsprechung des OVG Schleswig (mehr dazu unter 2.3.) hat jetzt aber aufgezeigt, dass die bisherige Satzungsregelung in Lütjensee in dieser Form nicht zweifelsfrei und präzise ausformuliert ist, einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde und daher zwingend nachgebessert werden muss.

Eine Erfassung neuer Grundstücke ist aufwändig, da jedes Grundstück je nach Lage zur jeweils gereinigten Straße gesondert vermessen werden muss. Entsprechendes gilt insbesondere für Hinterliegergrundstücke bei mehreren möglichen Parallelprojektionen (siehe dazu ebenfalls 2.3.).

Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte würde durch Wechsel auf einen Flächen- oder Quadratwurzelmaßstab deutlich vereinfacht, da sich hier die Bezugsgröße direkt aus der bekannten Grundstücksgröße errechnet, unabhängig von Form und Lage des Grundstücks. Da allerdings aus rechtlichen Gründen ein einheitlicher Maßstab für alle Grundstücke gelten muss, würde ein möglicher Wechsel zwingend zu einer sehr aufwändigen Maßstabsumstellung für alle bisher schon gebührenpflichtige Grundstücke führen. Bei einer Vorprüfung haben sich bei evtl. Maßstabsumstellung im Einzelfall deutliche Verwerfungen ergeben. Ein reiner Flächenmaßstab würde große ungeteilte und insbesondere landwirtschaftliche Grundstücke überproportional belasten. Dies erscheint nicht vorteilsgerecht, da von der 14-tägigen Sommerreinigung am stärksten die straßennahen

Bereiche der anliegenden Grundstücke profitieren, die bei gereinigten Straßen deutlich weniger durch vom Verkehr aufgewirbelten Dreck belastet werden. Gegenüber dem Flächenmaßstab würde die rechnerische Verwerfung vermindert durch einen Quadratwurzelmaßstab. Hierbei würde jedes Grundstück mit seiner bekannten Fläche quasi als Quadrat angesehen, die Quadratwurzel wäre dann die fiktive Seitenlänge eines solchen Quadrats. Für jede maschinell gereinigte Straße, von der aus ein solches Grundstück erschlossen wird, würde es mit *einer* fiktiven Seitenlänge des Quadrats heranzuziehen sein. Ein solcher Maßstab führt in Einzelfällen zu neuen rechtlichen Problemfeldern; so wäre die Quadratwurzel ggf. mehrfach zu erheben, wenn ein Grundstück an zwei selbständigen gereinigten Straßen anliegt, dagegen nur einfach, wenn eine davon nur eine unselbständige Stichstraße ist (bislang wird hier in jedem dieser Fälle nach dem Frontmetermaßstab einfach um die Ecke herum gemessen). Zudem würde eine tendenzielle Umverteilung der Gebührenlast auf besonders tiefe Grundstücke erfolgen, was auch nicht unbedingt vorteilsgerecht wäre.

In der Gesamtbetrachtung ergäbe sich bei Maßstabsumstellung nur eine Verlagerung der Probleme. Zudem zeigen Erfahrungen aus anderen Gemeinden, dass selbst bei einer Entlastung der überwiegenden Zahl der Gebührenpflichtigen mit einer Klagewelle von den wenigen übrigen höher belasteten Gebührenpflichtigen zu rechnen ist. Die aufgeführten Gründe sprechen in Lütjensee derzeit gegen einen Maßstabswechsel. Auch deshalb ist es erforderlich, notwendige satzungsmäßige Korrekturen des bestehenden Maßstabs vorzunehmen, um ihn zukunftssicher zu machen.

## **2.2. Satzungsmäßige Klarstellung und Korrektur des bestehenden Verteilungsmaßstabs („Frontmeter“) für anliegende Grundstücke**

Bei an der Straße anliegenden Grundstücken wurden die zu erhebenden Frontmeter auch schon bislang durch Messung der Länge der Grundstücksgrenze mit dem Straßengrundstück ermittelt. Die inzwischen mögliche digitale Vermessung auf Grundlage des ALKIS (**A**mtliches **L**iegenschafts**k**ataster**i**nformation**s**ystem) macht einfache und genaue Vermessungen auch bei ungeradem Grenzverlauf möglich. Allerdings regelt die bisherige Satzungsbestimmung in **§ 3 Abs. 2 Buchstabe a** Straßenreinigungsgebührensatzung noch nicht zweifelsfrei, wie die zu berücksichtigende Länge bei bogenförmigem Straßenverlauf oder Versprüngen der Grundstücksgrenze zu ermitteln ist. Hier erfolgt jetzt eine klarstellende Ergänzung:

„(2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:

a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt“.

Durch die Neuregelung können sich bei digitaler Neuvermessung Änderungen der zu berücksichtigenden Frontmeter ergeben (insbesondere Erhöhungen um 1 m); durch die satzungsmäßige Rundung auf volle Meter sollten sich aber bei den meisten Grundstücken identische Werte ergeben<sup>4</sup>.

Hier ist bei Erlass der geänderten Satzung das individuelle Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG zu beachten. Danach dürfen Pflichtige mit einer geänderten Satzungsregelung rückwirkend nicht schlechter gestellt werden als mit der vorangegangenen Satzungsregelung. Dies muss nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung wiederum ausdrücklich in der Änderungssatzung geregelt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss die Gemeinde aber auch rückwirkend für den Zeitraum, der noch nicht der Festsetzungsverjährung unterliegt, eine rechtssichere Maßstabsregelung schaffen. Die Frist, in der die Gebühr durch Bescheid festzusetzen ist, beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung<sup>5</sup>. Somit sollte die Neuregelung rückwirkend ab 1.1.2016

---

<sup>4</sup> Durch die in der Satzung festgelegte Rundung auf volle Frontmeter könnte sich nach digitaler Neuvermessung eine Änderung der satzungsmäßigen Frontmeter für ein Grundstück bereits bei einer Abweichung zur vorangegangenen Feststellung um 0,01 m ergeben (oder auch bei 0,99 m Änderung keinerlei Auswirkung!)

<sup>5</sup> § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)

erfolgen, bei sich dadurch ergebender Erhöhung der gebührenpflichtigen Frontmeter im Einzelfall aber nur Auswirkungen für Zeiträume nach Erlass der Änderungssatzung entfalten. (genauer Wortlaut siehe Artikel 2 des anliegenden Satzungsentwurfs).

### **2.3. Aktuelle Rechtsprechung in Schleswig-Holstein zur Anwendung des Frontmetermaßstabs für Teilhinterlieger- und Hinterliegergrundstücke und weitere Konsequenzen für eine satzungsmäßige Neuregelung**

Inzwischen liegen mehrere aktuelle Urteile aus Schleswig-Holstein zur Ermittlung der Frontmeter durch Parallelverschiebung bei Teilhinterliegern und Hinterliegern vor. Zunächst hat sich das VG Schleswig sehr ausführlich mit der korrekten Durchführung der Parallelverschiebung bei Teilhinterliegern beschäftigt und die gemeinsame Grenzlinie als Ausgangspunkt festgelegt<sup>6</sup>. Zum anderen hat es allerdings in einem kurz darauf folgenden Urteil für Hinterliegergrundstücke an abknickenden Straßen und Wendehammern einen fehlenden eindeutigen satzungsmäßigen Bezugspunkt für eine Parallelverschiebung bemängelt und daraufhin und wegen anderer fehlender satzungsmäßiger Bestimmungen zu Sonderfällen bei Hinterliegergrundstücken die gesamte Satzung wegen unklarer Verteilungsregelung für nichtig erklärt<sup>7</sup>. Zu beiden Urteilen liegen inzwischen die rechtskräftigen Berufungsurteile des OVG Schleswig vor<sup>8</sup>. Aus den letzteren ergibt sich, dass die bislang auch in Lütjensee geübte Praxis, Parallelverschiebungen im mathematisch-geometrischen Sinne auch als trapezförmige Projektionen zwischen zwei parallelen Geraden zu verstehen, nach Auslegung des OVG Schleswig nur dann als zulässig anerkannt werden kann, wenn eine solche Auslegung ausdrücklich in der Satzung geregelt ist. Ansonsten dürfe eine parallele Verschiebung nur senkrecht erfolgen, was bei abknickenden Straßen oder an Wendehammern dazu führen könnte, dass von einer Straße erschlossene Grundstücke in einem toten Winkel zur Straße liegen, aber gar nicht mehr parallel zu ihr.

Vor diesem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung ist nun in jedem Fall eine satzungsmäßige Neuregelung erforderlich. Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde Lütjensee in ihrer Satzung entweder die vom OVG Schleswig mit Hinweis auf vergleichbare bestehende Regelungen in Dortmund und Düsseldorf als grundsätzlich zulässig angeführte Verlängerung des Hauptstrangs einer Straße als Bezugsgröße zu Grunde legt, oder aber eine eigene und bislang lediglich in Trittau erprobte Satzungsregelung aufstellt, die die bisherige Verwaltungspraxis mit möglichst wenig Änderungen an die neue Rechtsprechung des OVG Schleswig anpasst. Die erste Möglichkeit wäre derzeit zwar rechtssicherer, hätte jedoch den gravierenden und im Einzelfall nicht verständlich zu machenden Nachteil, dass dann etliche bislang veranschlagte Grundstücke bei der Straßenreinigung „kippen“ würden, also z.B. mit der halben Längsseite statt der halben Schmalseite zu berücksichtigen wären (ein typisches Reihenhausgrundstück ist etwa 5 bis 10 mal länger als breit!) Dies würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand, vielfacher Änderung der bislang zu Grunde gelegten Berechnungseinheiten (in beide Richtungen, insgesamt aufkommensneutral) und zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten bei im Einzelfall zwar satzungskonformen, aber für die Adressaten nicht verständlich zu machenden Vervielfachungen der veranlagten Frontmeter durch „Kippen“ eines Grundstücks führen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, wie in Trittau durch ausdrückliche und klarstellende Satzungsänderung die bisher geübte Verwaltungspraxis mit möglichst wenigen Änderungen an die neue Rechtsprechung des OVG Schleswig anzupassen. Inhaltlich lässt sich dies auch dadurch begründen, dass das OVG Schleswig es als „zulässig und naheliegend“ ansieht das Teilstück der Straße für eine Parallelenbildung heranzuziehen, „über das der Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält“<sup>9</sup>. Dies müsse aber konkret in der Satzung geregelt werden und Bezug zu einer tatsächlich vorhandenen, nicht nur gedachten Straße nehmen. Hiermit meint das Gericht den denkbaren Fall, dass ein Grundstück eine längste Ausdehnung haben könnte, die die Länge der tatsächlichen Straßenfront der Straße überschreitet. Ein solcher Fall müsse satzungsmäßig stets ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund erfolgt nun eine

<sup>6</sup> VG Schleswig, Urteil 4 A 16/15 vom 19.08.2016

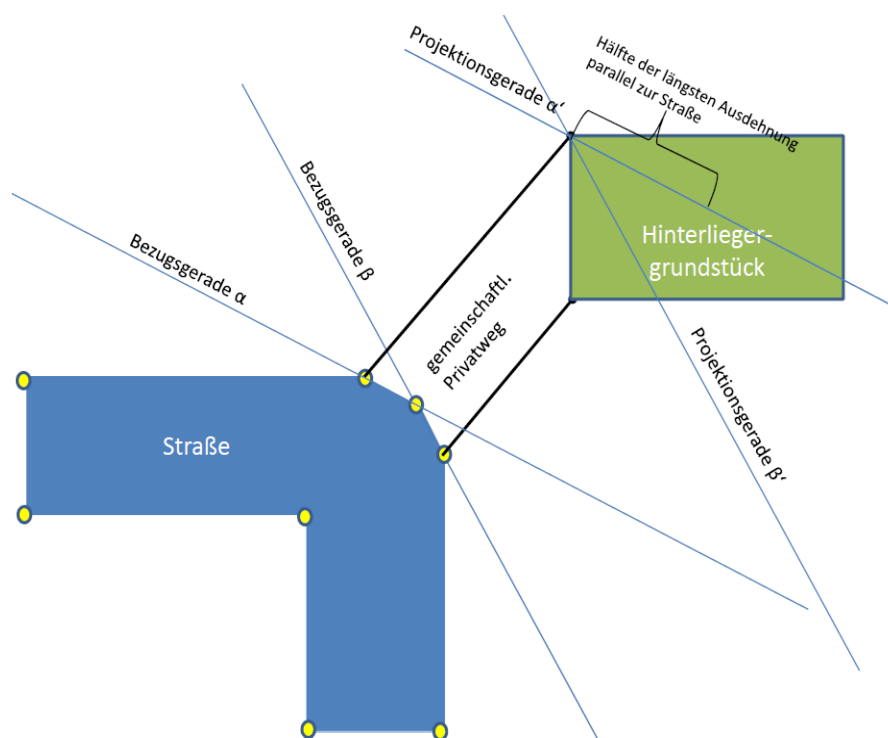
<sup>7</sup> VG Schleswig, Urteil 4 A 85/16 vom 10.07.2017

<sup>8</sup> OVG Schleswig, Urteile 2 LB 82/18 und 2 LB 83/18 vom 17.08.2018

<sup>9</sup> OVG Schleswig, Urteil 2 LB 83/18 vom 17.8.2018, Rz. 48



ausführliche Klarstellung in § 3 Abs. 2 Buchstabe d) der Straßenreinigungsgebührensatzung (siehe Anlage). Vorsorglich wird auch nicht mehr das Wort „Parallelverschiebung“ in der neuen Satzungsbestimmung verwendet, da dieses Wort nach Auslegung des OVG Schleswigs auch eine Längenbegrenzung impliziert. Hätte man dann etwa einen privaten Stichweg, der bogenförmig mit Strecken von je 1m in verschiedenen Winkeln an eine Ecke des Straßenverlaufs angrenzt und wäre Satzungsregelung "längste Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße bei trapezartiger Schrägverschiebung", könnte nach dieser Auslegung jedes Hinterliegergrundstück egal welcher Größe und Form nur mit genau 1m zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden - nie länger als der jeweils *maßgebende* Straßenteil. Ein solches Ergebnis wäre erkennbar nicht sachgerecht. Daher wird in der neuen Satzungsregelung die Grenze mit dem Straßenverlauf für Teilhinterlieger- und Hinterliegergrundstücke nur als *richtungsgebend* für eine mathematisch-geometrische Parallelprojektion auf eine Gerade herangezogen. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Parallelprojektion für Hinterliegergrundstücke siehe auch das folgende Schema:

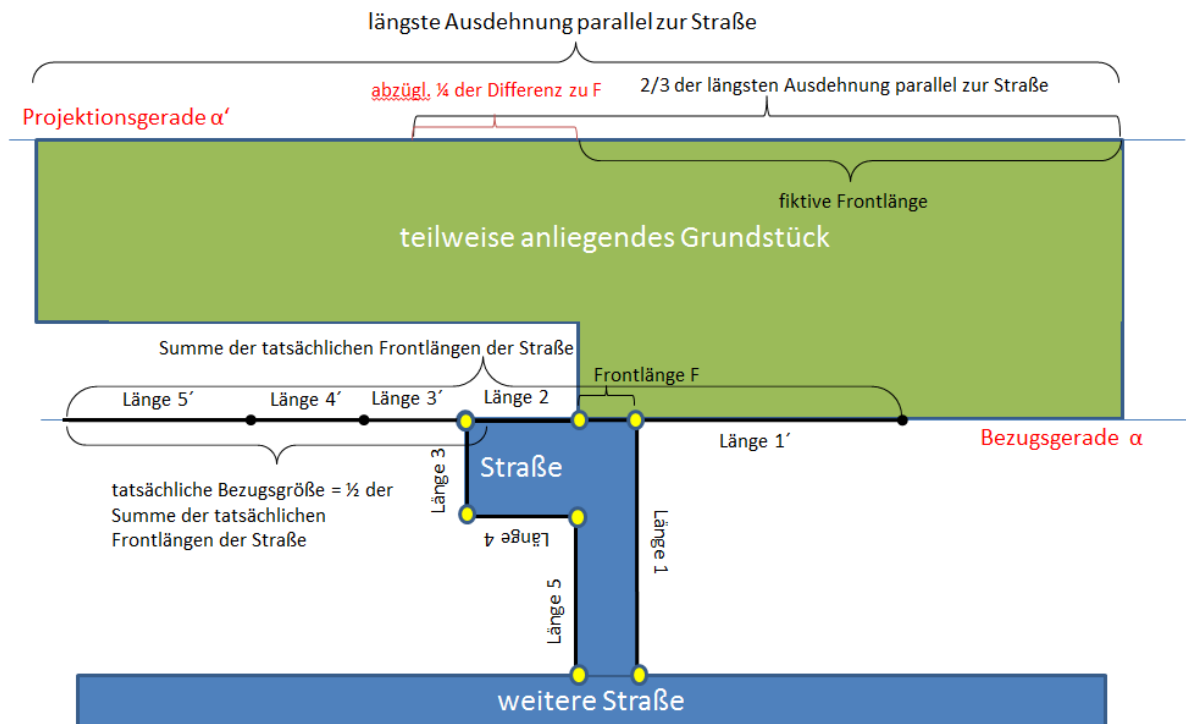


Schema zur Durchführung der Parallelprojektion

Die auf diese Weise ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstückes parallel zur Straße muss dann wiederum *längenmäßig* begrenzt werden auf höchstens die Frontmeter der gereinigten Straße als tatsächliche Bezugsgröße<sup>10</sup>. Da aber eine gereinigte Straße regelmäßig an beiden Seiten angrenzende Grundstücke hat, ist es sachgerecht, nur die Hälfte der insgesamt für die Straße ermittelten Frontmeter als tatsächliche Bezugsgröße zur Begrenzung einer fiktiven Frontlänge eines Grundstückes festzulegen. Es werden hierbei die tatsächlichen Frontmeter der jeweiligen gereinigten selbständigen Straße zu Grunde gelegt, also praktisch der zu einer geraden Strecke auseinandergefaltete Straßenverlauf, der dann in Beziehung gesetzt wird zur ebenfalls als gerade Strecke nach Satzung ermittelten fiktiven Frontlänge. Letztere wird begrenzt auf höchstens die Hälfte der tatsächlichen Frontlänge der

<sup>10</sup> Ein Grundstück könnte sich ja noch weit jenseits der Straße erstrecken und dadurch fiktive Frontmeter auf Grund der längsten parallelen Ausdehnung berechnet bekommen, die sogar länger als die gesamte gereinigte Straße wären – ein solches Ergebnis wäre als Maßstabsregelung für Frontmeter nach OVG Schleswig, Urteil 2 LB 83/18 vom 17.8.2018, Rz.53, „unzulässig“, da auch ein anliegendes Grundstück niemals zu mehr Frontmetern herangezogen werden kann, als die ganze Straße überhaupt hat. „Dies müsste eine zukünftige Regelung einer Schrägprojektion zwingend beachten, wenn der Satzungsgeber eine solche Regelung wollte.“

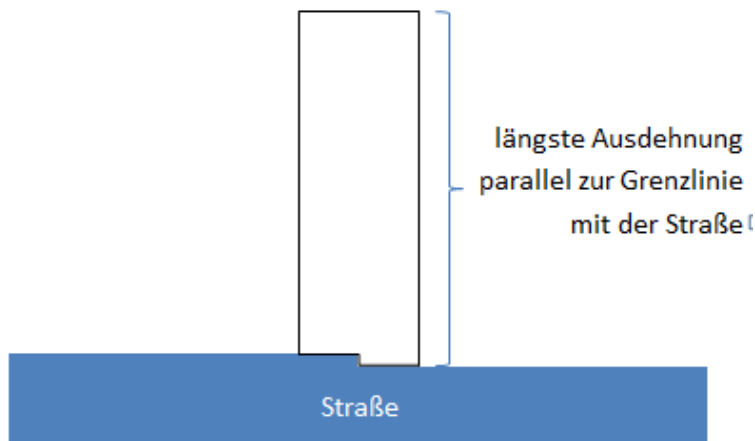
Straße (siehe im Einzelnen § 3 Absatz 2 Buchstabe d) Straßenreinigungsgebührensatzung in der Anlage, siehe auch das folgende Schaubild und Berechnungsbeispiel).



**Schema zur Begrenzung der fiktiven Frontlänge eines Grundstücks auf  $\frac{1}{2}$  der Gesamtlänge der gereinigten Straße als tatsächliche Bezugsgröße**

Berechnungsschema fiktive Frontmeter		
	Beispiel:	in m
a	tatsächliche Frontmeter F:	8,00 gemessen
b	längste Grundstücksausdehnung parallel dazu	612,00 durch Parallelprojektion ermittelt
c	$\frac{2}{3}$ der längste Grundstücksausdehnung parallel	408,00 errechnet (= $b \cdot \frac{2}{3}$ )
d	Differenz zu tatsächlichen Frontmetern	400,00 errechnet (= $c - a$ )
e	davon $\frac{1}{4}$	100,00 errechnet (= $d / 4$ )
f	$\frac{2}{3}$ der längste Grundstücksausdehnung parallel abzügl. $\frac{1}{4}$ der Differenz zur tatsächlichen Frontlänge	308,00 errechnet (= $c - e$ )
g	Summe tatsächliche Straßenfrontlängen der Straße	315,00 gemessen, aufsummiert
h	tatsächliche Bezugsgröße: $\frac{1}{2}$ der Summe der tatsächlichen Straßenfrontlängen der Straße	157,50 errechnet (= $g / 2$ )
i	fiktive Frontlänge laut Satzung vor Rundung	157,50 errechnet (f, höchstens aber h)
j	fiktive Frontlänge laut Satzung nach satzungsmäßiger Rundung	157,00 errechnet (bis 0,50 m wird auf volle m abgerundet, über 0,50 m wird auf volle m aufgerundet)

Bei der Regelung für teilweise anliegende Grundstücke muss allerdings folgender Sonderfall berücksichtigt werden: schon kleinere Versprünge im Grenzverlauf des Straßengrundstücks könnten für anliegende Grundstücke ungewollt den für Hinterliegergrundstücke entwickelten Ersatzmaßstab zur Anwendung bringen und damit und zu einem ungewollten Kippen der zu berücksichtigenden Grundstücksseite führen, wenn die Richtung des kleineren Versprungs maßgebend würde:



Bei der neuen Satzungsregelung für Teilanlieger wird daher in § 3 Absatz 2 Buchstabe d) Straßenreinigungsgebührensatzung klargestellt, dass nur der Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück **mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf** Bezugsrichtung für eine Parallelprojektion zur Ermittlung der längsten Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist.

Eine entsprechende Regelung für reine Hinterliegergrundstücke ist allerdings nicht zielführend, da hier zukünftig maßgebend nur der Bereich ist, von dem aus ein Hinterliegergrundstück Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Im Regelfall handelt es sich dabei um eine Zufahrt mit nur etwa 3 m Breite. Hier wäre im Einzelfall denkbar (wie bereits im Schema zur Durchführung der Parallelprojektion dargestellt), dass in einem so einem kurzen Bereich die gesamte Grenzlinie abweichend zum übrigen Straßenverlauf verläuft, so dass ein vernünftiges Regel- Ausnahme-Verhältnis nicht aufgestellt werden kann.

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen verwaltungsmäßigen Umsetzung, die aber nach den Ausführungen des OVG Schleswig einer ausdrücklichen Satzungsregelung bedarf. In besonders gelagerten Einzelfällen können sich bei Neuvermessung nach neuer Satzung ggf. geänderte satzungsmäßige Frontmeterzahlen ergeben. Die neu aufgestellten Maßstäbe haben dabei das Ziel, die Rechtssicherheit auf Grundlage der neuen Rechtsprechung in Schleswig-Holstein wieder herzustellen und dabei die Änderung für bislang schon veranlagte Grundstücke so weit wie möglich zu minimieren.

Zur rechtssicheren Umsetzung soll die ausdrückliche Neuregelung rückwirkend in Kraft treten, darf aber nachteiligere Auswirkungen im Einzelfall als die Anwendung der bisherigen Regelung nur für die Zukunft entfalten.

Für die meisten veranlagten Grundstücke ist zu erwarten, dass sich kein Unterschied zwischen bisheriger und zukünftiger Berechnung der satzungsmäßigen Frontmeter ergibt.

Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung und der Übergangsregelungen zur Sicherung des rückwirkenden Schlechterstellungsverbot es ergibt sich aus der Anlage.

### 3. Gebührenkalkulation

#### 3.1. Gebührennachkalkulation

Bei der vorangegangenen Gebührenkalkulation Ende 2017 wurde ein Gebührenüberschuss festgestellt. Zur weiteren Entwicklung wurde damals ausgeführt:

„Die Gemeinde Lütjensee profitiert immer noch von einem überaus günstigen Ausschreibungsergebnis (zusammen mit Trittau) ohne jegliche Preisgleitklausel. Bei der in Kürze notwendigen Neuausschreibung ist zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Preisanpassung nach oben kommen wird. Da aber derzeit weder zu Zeitpunkt und Höhe verlässliche Aussagen möglich sind, werden zunächst noch die bisherigen Kosten als Kalkulationsgrundlage zu Grunde gelegt. ... Dies erfordert insgesamt eine vorübergehende Gebührensenkung von über 20 %. Spätestens nach Abbau des festgestellten Gebührenüberschusses ist dann wieder mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen. Es ist

nicht zulässig, die festgestellte Gebührenüberdeckung zum Zwecke der Gebührenstabilität einzubehalten und erst viel später mit gestiegenen Kosten zu verrechnen.“

Bereits ab Mitte 2018 haben sich dann die **Deponiekosten** von 20 €/Tonne auf 55 €/Tonne stark erhöht. Zudem hat die bisherige Reinigungsfirma zu Ende 2018 den Betrieb aufgegeben. Im Januar 2019 wurde auf Grund der notwendigen Neuausschreibung nicht gereinigt. Für diesen Monat (01/2019) haben die Gebührenpflichtigen mit dem Jahresanfangsbescheid 2020 eine Gutschrift erhalten, außerdem wurden sie bereits vorab über die Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung informiert. Auf Grund von Umweltauflagen und höherer Wiederverwertungsquote der mineralischen und organischen Anteile des Kehrguts (neu: mindestens 40 bzw. 60 %) haben sich Deponiekosten von 64 €/Tonne als Ausschreibungsergebnis ergeben (entspricht einer Kostensteigerung zum ursprünglichen Preis um 320 %). Gleichfalls haben sich die Reinigungskosten selbst ebenfalls deutlich (um 81 % zum bisherigen Ergebnis) erhöht.

In Trittau konnte ein Großteil der Kostensteigerung durch die zeitgleiche Erhöhung des öffentlichen Anteils an den Reinigungskosten aufgefangen werden. Da dieser in Lütjensee aber bereits ab 2018 erhöht worden war, trifft hier die Kostenerhöhung der Reinigungskosten in voller Höhe die Gebührenpflichtigen: Der Gebührenüberschuss wurde vorzeitig abgebaut, Ende 2019 ist ein erhebliches Defizit festzustellen und es ist ein abrupter Wechsel von einem abgesenkten Gebührensatz zum Überschussabbau zu einem zusätzlich zum Defizitabbau erhöhten Gebührensatz erforderlich (siehe Gebührenkalkulation in der Anlage und Erläuterung unter 3.2.).

### 3.2. Gebührenvorkalkulation

Die höheren Reinigungskosten sind nach Abzug der anteiligen Kosten für die Quartalsreinigung außerhalb der öffentlichen Einrichtung und des gemeindlichen Anteils von 24,65 % voll gebührenfähig. Neben der immensen Steigerung der laufenden Kosten ist auch noch das aufgelaufene Defizit in 2019 und für das laufende Jahr 2020 aufzufangen. Derzeit gilt auch immer noch der zum Defizitabbau um 20 % abgesenker Gebührensatz, so dass die Erhöhung jetzt zusätzlich um diesen Anteil höher ausfallen muss.

Eine Gebührenerhöhung ist nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Um die notwendige Erhöhung zu minimieren, könnte bereits eine Gebührenerhöhung zur Jahresmitte ab dem 1.7.2020 beschlossen werden. Die Vorauszahlungen würden nicht angepasst. Die höheren Gebühren ab Juli würden dann mit dem nächsten Jahresbescheid nacherhoben.

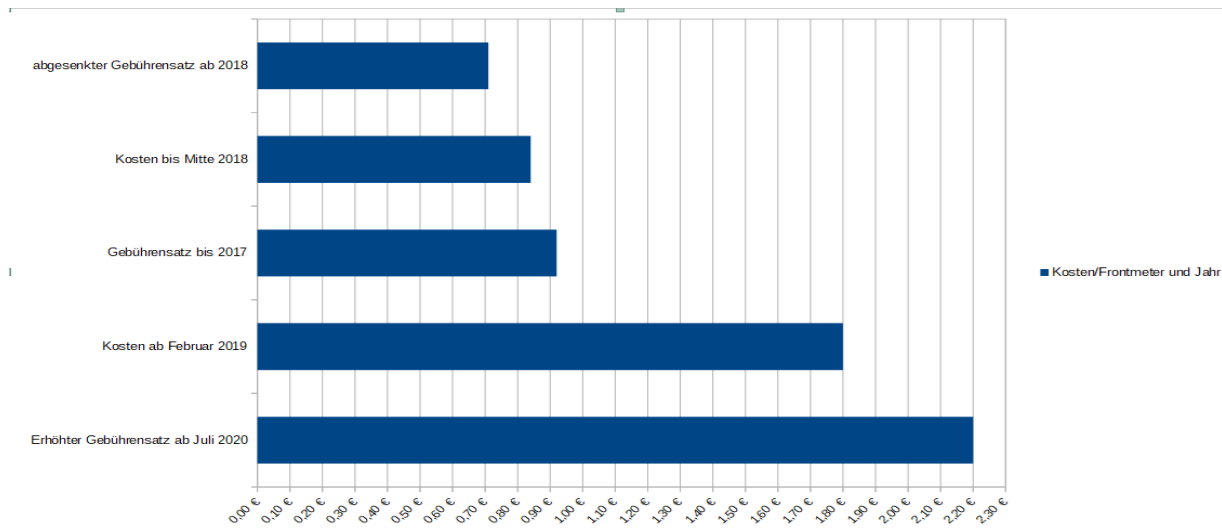
Eine Erhöhung erst ab 1.1.2021 würde deutlich höher ausfallen, da dann in kürzerer Zeit ein höheres Defizit ausgeglichen werden müsste.

Es wird im Ergebnis bereits berücksichtigt, dass der jetzige Gebührensatz nicht mehr kostendeckend ist und ohnehin vorübergehend zum Abbau von Überschüssen um 20% gesenkt worden war. Der neue kostendeckende Gebührensatz ab 1.7.2020 beträgt 2,20 € /Frontmeter und Jahr und beinhaltet kalkulatorisch einen Anteil für Defizitausgleich 2019 bis einschließlich 06/2020, der schon bis spätestens Ende 2023 vollständig ausgeglichen werden muss<sup>11</sup>. Vom neuen Gebührensatz entfallen rd. 0,40 €/Frontmeter auf den Defizitabbau.

Eine Übersicht zum Verhältnis zwischen Kosten (Nachkalkulation) und Gebührensatz (Vorkalkulation mit fristgerechtem Überschuss- bzw. Defizitabbau) kann der folgenden Grafik entnommen werden:

---

<sup>11</sup> Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)). Dies schließt einen langsameren nivellierenden Gebührenaussgleich gesetzlich aus.



Eventuelle Auswirkungen der redaktionellen Anpassungen der Regelungen zum Gebührenmaßstab in der Satzung auf die Kalkulation können dagegen noch nicht kalkulatorisch berücksichtigt werden, da nicht bekannt.

#### 4. Zusammenfassung

Durch eine seit Mai 2018 eingetretene Kostenexplosion bei den Deponiekosten sowie ab 2019 nach Neuausschreibung auch bei den Reinigungskosten sind die Straßenreinigungsgebühren bereits seit 2019 nicht mehr kostendeckend.

Gleichzeitig hat sich die Rechtsprechung zu Straßenreinigungsgebühren in Schleswig-Holstein nochmals grundlegend weiterentwickelt. Auch hierauf muss angemessen reagiert werden. Hervorzuheben ist dabei nochmals der Leitsatz: „Es genügt nicht, dass eine alle wesentlichen Aspekte berücksichtigende Verwaltungsunterlage zwar zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses existent war..., diese aber dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung nicht vorgelegen hat“<sup>12</sup>

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird zum Beschluss empfohlen/ Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Ermessenserwägungen zum Verzicht auf die Einführung einer Winterdienstgebühr aus Kosten-Nutzen-Erwägungen werden gebilligt.
2. Die Ermessenserwägungen zur Anpassung des bestehenden Verteilungsmaßstabs der Straßenreinigungsgebührensatzung an die aktuelle Rechtsprechung werden gebilligt.
3. Die Ermessenserwägungen zur Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses an der Straßenreinigung werden gebilligt. Der Gemeindeanteil an der Straßenreinigung wird ab 2018 auf 24,65 % festgelegt.
4. Die anliegende Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulationszeitraum beträgt weiterhin ein Jahr.
5. Ab dem 1.7.2020 wird die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks auf 2,20 € erhöht.
6. Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lütjensee (Straßenreinigungsgebührensatzung).

<sup>12</sup> OVG Schleswig, Urteil 2 KN 1/16 vom 15.5.2017, Rz.78 (daher ist der große Umfang dieser Vorlage leider **rechtlich zwingend erforderlich!**)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Verzicht auf die Einführung einer gesonderten Winterdienstgebühr ergibt sich aus einer Abwägung zwischen zu erwartenden Mehrkosten und Mehrerlösen.

Ohne die jetzt vorgesehene Anpassung an die geänderte Rechtsprechung besteht die Gefahr, dass die bestehende satzungsmäßige Verteilungsregelung für die Sommerreinigung für nichtig erklärt wird.

Auf Grund der strikten gesetzlichen Vorgaben in § 6 Abs. 2 KAG ist es nicht zulässig, den notwendigen Defizitabbau für die Sommerreinigung auf eine längere Zeit zu strecken.

### **Anlagen:**

- Straßengenaue Berechnung des öffentlichen Anteils der Reinigungskosten
- Gebührenkalkulation
- SatzungSatzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lütjensee(Straßenreinigungsgebührensatzung)

**Berechnung eines neuen Gemeindeanteils Straßenreinigung für Lütjensee**

**Änderung**

<b>Straße</b>	<b>Reinigung</b>	<b>Kehrmeter geb.pfl.</b>	<b>Zuordnung</b>	<b>Gem.ant.</b>
Alte Dorfstraße	14-tägig	1.358	Anliegerstraße	15%
Alte Schulstraße	14-tägig	486	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Alte Siedlung (Haus-Nr. 1, 1a, 10a, 11 und 12)	14-tägig	119	Anliegerstraße	15%
Am Hainholz	14-tägig	560	Anliegerstraße	15%
Am Bahnhof	14-tägig	410	Anliegerstraße	15%
Am See bis Einmündung Möhlenstedt	14-tägig	136	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Am Viert (Haus-Nr. 1-4, 10-12 und 14-20)	14-tägig	350	Anliegerstraße	15%
An der Heierbek	14-tägig	138	Anliegerstraße	15%
An der Bockbek	14-tägig	190	Anliegerstraße	15%
Bei den drei Eichen	14-tägig	600	Anliegerstraße	15%
Deepenstegen bis Einfahrt zu Haus-Nr. 4	14-tägig	400	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Dornredder	14-tägig	390	Anliegerstraße	15%
Dovenkamp bis Haus-Nr. 32	14-tägig	940	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Försterkoppel	14-tägig	912	Anliegerstraße	15%
Großenseer Straße (L92) innerhalb der OD	14-tägig	690	Durchgangsstraße	40%
Hamburger Straße (L92) innerhalb der OD	14-tägig	3288	Durchgangsstraße	40%
Heideweg	14-tägig	466	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Heierkoppel	14-tägig	280	Anliegerstraße	15%
Königsberger Straße	14-tägig	936	Anliegerstraße	15%
Kuckucksberg	14-tägig	1484	Anliegerstraße	15%
Kuckucksstieg	14-tägig	152	Anliegerstraße	15%
Möhlenstedt	14-tägig	226	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Pommernweg	14-tägig	1040	Anliegerstraße	15%
Peemöller Allee	14-tägig	446	Anliegerstraße	15%
Seeblick	14-tägig	750	Anliegerstraße	15%
Seeredder bis Haus-Nr. 17	14-tägig	480	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Strandweg bis Einmündung Heideweg	14-tägig	650	Haupterschließung/Drittverkehr	27,5%
Trittauer Straße (K30) innerhalb der OD	14-tägig	1620	Durchgangsstraße	40%
Up de Höh	14-tägig	540	Anliegerstraße	15%

**20.037** insgesamt **4.878,05**

**24,3452%**

davon:	53,18%	10655	Anliegerstraße
	18,89%	3784	Haupterschließung/Drittverkehr
	27,94%	5598	Durchgangsstraße

**Zusammenstellung**

geb.f.Kehrmeter Faktor

insgesamt	20.037		gewichtet
Anliegerstraße	10655	15%	7,98%
Haupterschließung uä	3784	27,50%	5,19%
Durchgangsstraße	5598	40%	11,18%
Summe angemessener Gemeindeanteil			<b>24,35%</b>



Nachkalkulation 2017-19, Vorkalkulation bis 2023

	2016 JR	2017 JR	2018 JR	2019 JR	2020 HH	2021	2022	2023	2024
<b>Einnahmen</b>									
Straßenreinigungsgebühren Soll HHJ	16.141,96	16.108,64	12.124,45	12.525,11	11.495,41	38.500,00	38.500,00	38.500,00	
Erhöhung ab 1.7.2020					12.963,00				
Korrektur Vj./Folgej. (Gutschr. Oetj. Weg 2017, Nichtr.01/2019)		-331,20	331,20	-1.466,03	1.466,03				
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>16.141,96</b>	<b>15.777,44</b>	<b>12.455,65</b>	<b>11.059,08</b>	<b>25.924,44</b>	<b>38.500,00</b>	<b>38.500,00</b>	<b>38.500,00</b>	<b>31856</b>
<b>Ausgaben</b>									
Deponie- und Straßenkehrkosten HHJ	12.105,14	11.977,49	14.214,66	31.858,82	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	
Korrektur (-) für Vorjahr	-1.189,88	-1.007,45	-1.070,67	-3.131,14	-2.767,69	2.800,00	2.800,00	2.800,00	
Korrektur (+) aus Folgejahr	1.007,45	1.070,67	3.131,14	2.767,69	2.800,00	-2.800,00	-2.800,00	-2.800,00	
nicht geb.f. Aufwand Quartalsreinigg. (-) *1a)	-1.018,41	-1.006,54	-1.623,36						
nicht geb.f. Aufw. Reinigg. außerh.OD (-) *1b)	-1.649,41	-1.669,05	-2.216,26						
nicht geb.f. Aufw. Reinigg.1/4-j. *1c)	0,00	0,00	0,00	-3.633,39	-3.903,30	-3.899,70	-3.899,70	-3.899,70	
Verwaltungskosten 50% Reinigungsko.ant. *2)	4.488,14	4.418,34	4.376,46	4.439,28	4.400,00	4.750,00	4.750,00	4.750,00	
Verwaltungsko.ant. nicht geb.f.Reinigung*2)	-383,37	-369,35	-436,53	-512,13	-490,25	-529,25	-529,25	-529,25	
ant. Reinigungsausgaben geb.pfl. Straßen*2+3)	13.359,67	13.414,11	16.375,44	31.789,13	35.038,76	35.321,05	35.321,05	35.321,05	35500
./. 15% Gemeindeanteil geb.pfl. Straßen	-2.003,95	-2.012,12							
./. 24,35 % Gemeindeanteil geb.pfl. Straßen			-3.987,42	-7.740,65	-8.531,94	-8.600,68	-8.600,68	-8.600,68	-8644
<b>gebührenfähige Reinigungskosten</b>	<b>11.355,72</b>	<b>11.401,99</b>	<b>12.388,02</b>	<b>24.048,48</b>	<b>26.506,82</b>	<b>26.720,38</b>	<b>26.720,38</b>	<b>26.720,38</b>	<b>26856</b>
Verwaltungskostenanteil *2)	8.976,28	8.836,68	8.752,92	8.878,56	8.800,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00	10000
davon Reinigungsanteil (pausch. 50 %) s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.	
davon Erhebungskosten (pausch. 50 %)	4.488,14	4.418,34	4.376,46	4.439,28	4.400,00	4.750,00	4.750,00	4.750,00	5000
<b>geb.fähige Gesamtkosten lfd. Jahr</b>	<b>15.843,86</b>	<b>15.820,33</b>	<b>16.764,48</b>	<b>28.487,76</b>	<b>30.906,82</b>	<b>31.470,38</b>	<b>31.470,38</b>	<b>31.470,38</b>	<b>31856</b>
<b>Saldo lfd. Jahr</b>	<b>298,10</b>	<b>-42,89</b>	<b>-4.308,83</b>	<b>-17.428,68</b>	<b>-4.982,38</b>	<b>7.029,62</b>	<b>7.029,62</b>	<b>7.029,62</b>	<b>0</b>
<b>Zuführung Gebührenausgl.rückl.</b>	<b>4.203,93</b>	<b>-42,89</b>	(für HHJ 2018)						
<b>Auflösung Gebührenausgl.rücklage</b> (in 2017 für 2016) (in 2018 für 2017)			1.900,00	2.261,04	0,00				
Restbestand Gebührenausgl.rückl.		4.203,93	2.261,04	0,00	0,00				
<b>Saldo lfd. Jahr n. Auflös. Geb.ausgl.rückl.</b>			<b>-2.408,83</b>	<b>-15.167,64</b>	<b>-4.982,38</b>	7.029,62	7.029,62	7.029,62	
nicht verfallener Saldoübertrag	4.203,93	4.161,04	-147,79	-17.576,47	-22.558,85	-15.529,23	-8.499,61	-1.469,98	
Gebührensatz je Meter Frontlänge	0,92 €	0,92 €	0,71 €	0,71 €	0,71 €	2,20 €	2,20 €	2,20 €	1,82
Ab 1.7.20:					2,20 €				
davon für Gebührenausgleich VJ.:			-0,10 €	-0,10 €		0,40 €	0,40 €	0,40 €	
(rechn.) Su. geb.pfl. Frontmeter HHJ	#BEZUG!	17.149,4	17.543,2	16.992,2	17.400,0	17.500,0	17.500,0	17.500,0	17500

(bei Wegfall K 98 Oetjendorfer Weg)

\*1a) nicht gebührenfähige Vierteljahresreinigung: weitere 12.760 Kehrmeter einschließlich anteiliger Deponiekosten des Reinigungsmonats.

\*1b) außerhalb der OD: 3571 Kehrmeter von insgesamt 23608 Kehrmeter mit 14-tägiger Reinigung, entspricht ca. 15,13 % der Kosten ohne Quartalsreinigung

\*1c) bei Neuausschreibung seit Februar 2019 neu geregelt: 16331 Kehrmeter 4x jährlich, 20037 Kehrmeter 14-tägig. Keine Reinigung 01/2019. Abzug anteilig nach Kehrmeter/Jahr.



\*2. (zu Aufteilung Verwaltungskosten:) Bei den Verwaltungskostenneuermittlungen 2014 und 2016 wurden auch Zeitanteile für die allgemeine Organisation der Reinigung pauschal miterfasst. Diese sind in der Pauschale enthalten, müssen aber anteilig auf nur teilweise gebührenfähige Reinigung (hierbei differenziert nach gebührenfähige und nicht gebührenfähige Reinigung nach prozentualem Kostenanteil; vom Ergebnis wird dann der Gemeindeanteil an den Reinigungskosten abgesetzt) und der Gebührenveranlagung (zu 100 % gebührenfähig) zugeordnet werden. Bei einer Detailanalyse 2016 ergab sich ein Verhältnis von rd. 55 % Verw.ko. allein für Gebührenveranlagung und rd. 45 % für Organisation der Reinigung. Bei der Nachkalkulation und zukünftig wird der Verwaltungskostensatz pauschal aufgerundet zur Hälfte den Reinigungskosten und nur noch zur anderen Hälfte der reinen Gebührenveranlagung zugeordnet. Diese pauschalierende Berechnungsweise erspart eine häufig wiederholte Detailanalyse.

# **Satzung**

## **zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lütjensee (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Absätze 1 bis 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und folgender Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG): § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und 2, § 6 Absätze 1 bis 5 und 7, § 11 Absatz 1 und § 15 KAG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjensee vom \_\_.06.2020 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lütjensee vom 16.12.2004 wird wie folgt geändert:

A. § 2 erhält folgende Fassung

#### § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.
- (2) Für die Kosten der ganzjährigen Reinigung („Sommerreinigung“) wird der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Straßenreinigung entfällt, von der Gemeinde getragen. Der gemeindliche Anteil an den Kosten der Straßenreinigung beträgt 24,65%. Durch Gebühren werden die darüber hinausgehenden Straßenreinigungskosten sowie die vollen Kosten der Gebührenerhebung gedeckt.
- (3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben. Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Lütjensee befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

B. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:
  - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Summe der Längen der Grundstücksseite entlang der Straße, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße nach Maßgabe von Buchstabe d) an der Straße anliegt: Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße nach Maßgabe von Buchstabe d) abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der ermittelten Frontlänge nach Maßgabe von Buchstabe a), höchstens aber die die Hälfte der tatsächlichen gesamten Frontlänge der gereinigten Straße nach Maßgabe von Buchstabe d).
  - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens aber die die Hälfte der tatsächlichen gesamten Frontlänge der gereinigten Straße nach Maßgabe von Buchstabe d).

d) Die längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur jeweiligen zu reinigenden Straße ist im Wege einer Projektion zu ermitteln. Bezugsrichtung für eine parallele Projektion nach Buchstabe b) ist jeweils der gesamte Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf; in Fällen nach Buchstabe c) ist maßgebend der Verlauf der Grenzlinie der Straße in dem Bereich, von dem aus ein Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Hierbei bedeutet parallel, dass im mathematisch-geometrischen Sinn trapezartige Schrägprojektionen auf parallele Geraden vorzunehmen sind. Kommen danach mehrere zulässige Möglichkeiten der Parallelprojektion in Frage, ist davon nur die Alternative mit der längsten ermittelten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu einer der richtungsgebenden Grenzlinien mit der Straße oder deren gerader Verlängerung maßgebend. Dies gilt entsprechend bei einem Grundstück nach Buchstabe c), das mehrfach von derselben gereinigten Straße aus erschlossen wird. Die danach stets geradlinig im Wege einer Projektion ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist in Bezug zu setzen zur gesamten tatsächlichen Straßenfrontlänge der gereinigten Straße, die in ihrem Gesamtverlauf Richtungsänderungen aufweisen kann. Die Ermittlung der tatsächlichen Straßenfrontlänge erfolgt entsprechend Buchstabe a) als Messung des Verlaufs der Grenzlinie des Straßengrundstücks der jeweiligen zu reinigenden Straße zu den anliegenden Grundstücken. Als tatsächliche Bezugsgröße gilt die Hälfte der auf diese Weise ermittelten tatsächlichen Straßenfrontlänge. Als fiktive Straßenfrontlänge nach Buchstabe b) gelten zwei Drittel der durch Projektion ermittelten längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße nach Maßgabe von Buchstabe d) abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der ermittelten Frontlänge nach Maßgabe von Buchstabe a), längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße. Als fiktive Straßenfrontlänge nach Buchstabe c) gilt die Hälfte der durch Projektion ermittelten längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße.

C. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 2,20 Euro.

## Artikel 2

Artikel 1 Buchstabe A. tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Artikel 1 Buchstabe B. tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Für den Zeitraum des rückwirkenden Inkrafttretens dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den Regelungen der bisherigen Satzung.

Artikel 1 Buchstabe C. tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lütjensee, den \_\_.06.2020

(U. Stentzler)  
Bürgermeisterin